

Gemäß § 88 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) haben Personen, denen von einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten, auch abgekürzten, Form zu führen. Eine anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung liegt dann vor, wenn sie Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semester durchführt, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife voraussetzt und die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist (siehe dazu § 51 Abs. 2 Z 1 UG).

Die Akkreditierung von Studienprogrammen, die eine derartige ausländische postsekundäre Bildungseinrichtung anbietet, richtet sich alleine nach dem dort geltenden Recht.

§ 51 Abs. 2 Z 1 UG hat nicht die jeweiligen Studienprogramme zum Inhalt, sondern nur die Bildungseinrichtung, sofern deren Studien mindestens sechs Semester dauern, die allgemeine Universitätsreife gefordert ist und in dem Sitzstaat der Bildungseinrichtung als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt ist.

.../...

Wien, 7. Juni 2010
Für die Bundesministerin:
Dr. Erwin Neumeister

Elektronisch gefertigt

.../...

Geschäftszahl: BMWF-52.250/0063-I/6/2010
Sachbearbeiter: Mag. Hans Peter Hoffmann
Abteilung: I/6
E-Mail: hanspeter.hoffmann@bmwf.gv.at
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-5832 / 53120-815832
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5, 1014 Wien
www.bmwf.gv.at